

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00100 vom 9. Juli 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2016.00100

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00100 du 9 juillet 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00100 del 9 luglio 2014

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 1.1.-31.12.2011 (Wiederaufnahme SB.2014.00011) | Rückweisung zur weiteren Untersuchung und zum Neuentscheid.

Erwägungen

E. 2

Gemäss den bindenden Erwägungen des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids ist zu prüfen, inwieweit die der Pflichtigen auferlegte Busse einen steuerlich allenfalls abzugsfähigen Gewinnabschöpfungsanteil aufweist. Mangels entsprechender sachverhaltlicher Feststellungen durch die Vorinstanz und zur Wahrung des Instanzenzugs rechtfertigt es sich, das Verfahren für diesbezügliche Abklärungen und zur Neu Beurteilung im Sinn der bundesgerichtlichen Erwägungen in teilweiser Gutheissung der Beschwerde an das Steuerrekursgericht zurückzuweisen. Dieses wird auch über die Verlegung der Kosten und über die Entschädigungsfolgen der steuerrekursgerichtlichen Verfahren neu zu befinden haben.

E. 3

Ein Rückweisungsentscheid mit offenem Ausgang gilt als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei, weshalb den Beschwerdeführenden für den ersten Rechtsgang vor Verwaltungsgericht keine Kosten hätten auferlegt und der Pflichtigen keine Parteientschädigung hätte zugesprochen werden dürfen (vgl. BGr, 28. April 2014, 2C_845/2013, E. 3). Damit sind die Kosten des ersten Rechtsgangs vor Verwaltungsgericht neu zu verlegen und ausgangsgemäss der Pflichtigen aufzuerlegen. Sodann ist der Pflichtigen keine Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (1. und 2. Rechtsgang) zuzusprechen (§ 151 Abs. 1 und § 152 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG] sowie Art. 144 Abs. 1 und

E. 4

Die Kosten dieses Verfahrens (SB.2016.00100 und SB.2016.00101) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 5

Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht kann deshalb nur erhoben werden, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.